

1 Einführung

Sowohl in der medizinischen Versorgung als auch im Bereich der medizinischen Forschung werden permanent Wissen, Daten, Ergebnisse, Dienstleistungen und Produkte entwickelt und erstellt, deren Wert oft nur undeutlich wahrgenommen und noch schwerer eingeschätzt werden kann. Dabei erfolgt insbesondere ein Wissens- und Datentransfer zwischen medizinischen Forschungseinrichtungen einerseits und entsprechenden Versorgungseinrichtungen andererseits, und das in beide Richtungen. Daten und andere Ergebnisse, die im Behandlungszusammenhang erhoben werden, können auch für weiterführende Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Umgekehrt sollen die Ergebnisse medizinischer Forschung schnell und zielgerichtet in die Versorgung der Patienten einfließen.

Diesen gegenseitigen Datentransfer behindern neben unterschiedlichen Datenstandards und oft uneinheitlichen IT-Infrastrukturen auf beiden Seiten auch ungeklärte rechtliche Fragestellungen. Dabei besteht häufig nicht nur Unklarheit darüber, ob überhaupt und wenn ja, nach welchen rechtlichen Vorgaben die jeweiligen Arbeitsergebnisse versorgender oder forschender medizinischer Tätigkeit rechtlich geschützt sind, welchem der Beteiligten die jeweiligen Rechte daran zustehen und wie diese von einem Rechtsträger auf einen anderen übertragen werden können. Unstrittig ist lediglich, dass in diesem Prozess eine beachtliche Wertschöpfung stattfindet, da etwa ausgehend von den Behandlungsdaten durch erheblichen Arbeitsaufwand (etwa bei Ärzten und Forschern) und Ressourceneinsatz (beispielsweise durch IT-Systeme) in verschiedenen Stufen Mehrwert geschaffen wird. Entstehen hierbei Ergebnisse, die Werke im Sinne des Urheberrechts oder auch durch andere Rechtsmaterien geschützt sind, so hat dies grundsätzliche Auswirkungen auf die anschließenden Verwertungsmöglichkeiten bzw. die geplanten Nutzungen, sowohl vor einem kommerziellen als auch vor einem nichtkommerziellen Hintergrund. Bei der kommerziellen Verwertung der Ergebnisse stellt sich dabei außerdem noch die Frage nach der Erlös-Partizipation der an der Wertschöpfung beteiligten Parteien.

Die zu bewertende Situation wird durch Abb. 1 verdeutlicht, die die Beteiligten am Wertschöpfungsprozess und deren Beziehungen zueinander darstellt. Diese und damit verbundene weitere juristische Fragestellungen sollen in dem nachfolgenden Gutachten diskutiert und beantwortet werden. Wenn möglich,

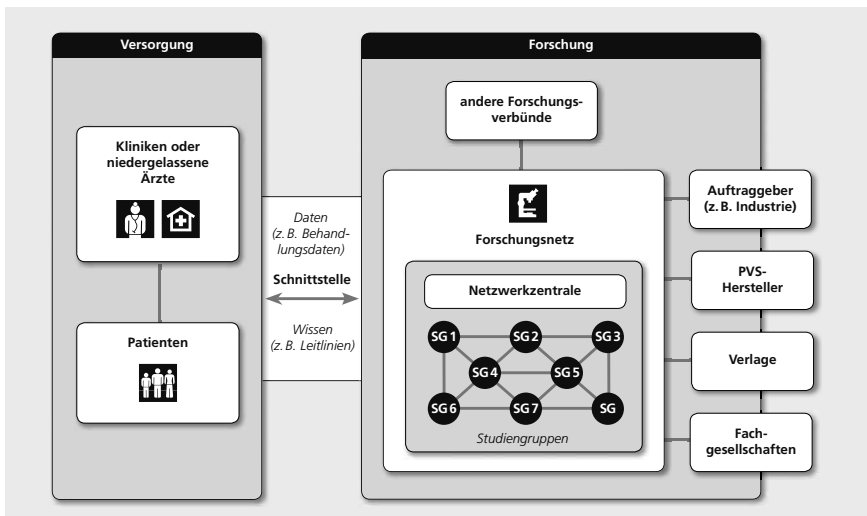


Abbildung 1: Beteiligte am Wertschöpfungsprozess in einem Forschungsnetz und ihre Beziehungen zueinander.

sollen dabei der medizinischen Praxis in Versorgung und Forschung auch Hinweise gegeben werden, wie man derartige rechtliche Risiken im Hinblick auf die erstrebten oder erzielten Verwertungsergebnisse vermeidet oder zumindest minimiert. Zu diesem Zweck werden zunächst im Abschnitt 2. mögliche Schutzobjekte, die einem gewerblichen oder sonstigen Schutzrecht zugänglich sind, beschrieben. Danach werden die gängigen Schutzkonzepte dargestellt, die unsere Rechtsordnung zur Rechtsbegründung, -zuordnung und -übertragung derartiger Positionen zur Verfügung stellt (Abschnitt 3.). Auf dieser Basis werden danach verwertungsrechtliche Fragen aus der Perspektive der Patienten abgehandelt (Abschnitt 4.). Daran schließt sich die Perspektive der an der Wertschöpfung beteiligten Ärzte im Versorgungsbereich an (Abschnitt 5.). Den Abschluss bilden dann Fragestellungen verwertungsrechtlicher Art aus der Sicht der medizinischen Forschungsnetze (Abschnitt 6.). Nach der zusammenfassenden Darstellung der Gutachtenergebnisse werden dann Empfehlungen für die verwertungsrechtliche Praxis (Abschnitt 7.) sowie zur Vertragsgestaltung gegeben (Abschnitt 8.). Der Anhang enthält die im Text erwähnten wichtigsten Rechtsvorschriften sowie einige knappe Informationen zu den Autoren sowie ferner den Abdruck zweier früherer Begutachtungen der Autoren in aktualisierter Form.

Ergänzend und klarstellend sei an dieser Stelle angemerkt, dass datenschutzrechtliche Fragen explizit von diesem Gutachten nicht behandelt werden, obwohl sie häufig mit den hier maßgeblichen Vorgängen im Erhebungs- und Verwertungskontext verbunden sein mögen. Der Auftraggeber für dieses Gutachten hatte datenschutzrechtliche Aspekte aber ausdrücklich aus dem Gegenstandsbereich dieser Begutachtung ausgeklammert.*

* Die datenschutzrechtlichen Aspekte wurden in einem gesonderten Gutachten behandelt und werden in einem weiteren Band der TMF-Schriftenreihe publiziert.

2 Mögliche Schutzobjekte

Auf der Grundlage verschiedenster Tätigkeiten in den Bereichen medizinische Versorgung und Forschung können sich Ergebnisse im hier maßgeblichen Sinn unterschiedlichster Art ergeben. Je nach dem unterliegen diese Produkte und Dienste ganz verschiedenen rechtlichen Regimen mit differenzierten Möglichkeiten eventueller Schutzrechte und Verwertungsmöglichkeiten. Dies wiederum kann dazu führen, dass sich im Hinblick auf die Verwertung der einzelnen Arbeitsergebnisse die verwertungsrechtliche Situation je nach der Art des Ergebnisses ganz unterschiedlich darstellt.¹ Hier in diesem Abschnitt sollen aber zunächst nur die denkbaren tatsächlichen Schutzobjekte kurz skizziert werden.

2.1 Einzeldaten, Datenbestände

Elementarstes Ergebnis der informationellen Tätigkeit von Ärzten und ihren Hilfspersonen in Versorgung und Forschung kann die Erzeugung und Aufbereitung von Einzeldaten oder kleineren Datenbeständen sein. Es wird sich dabei in der Regel nicht um eine Einzelinformation im engeren Sinn (etwa im Sinne eines singulären Blutwertes) handeln, sondern um einen aus verschiedenen Elementen bestehenden Datensatz, der sich auf einen einzelnen Patienten/eine einzelne Person bezieht. Umfangreichere Datenbestände liegen vor, wenn durch die ärztliche Tätigkeit mehrere solcher Datensätze entstehen und dann beispielsweise in einer Datei zusammengefasst werden. Aus dokumentarischer Sicht wird es sich dabei in der Regel um eine sogenannte Datenbasis handeln, die dann beispielsweise im Rahmen der weiteren Verarbeitung und Veredelung in einem Forschungsvorhaben zu einer recherchierbaren Datenbank aufgebaut werden kann.²

¹ Siehe dazu Kap. 3.

² Zu den Begriffen „Datenbasis“ und „Datenbank“ siehe die entsprechenden Glossar-Einträge in: R. Kühlen/T. Seeger/D. Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, 5. Auflage, München 2004, Band 2.

2.2 Datensammlungen

Werden einzelne Daten oder kleinere Datenbestände im Sinne des vorstehenden Abschnitts 2.01 zusammengefasst, aufbereitet und durch den Einsatz geeigneter Technik recherchierbar gemacht, entstehen komplexere Datensammlungen, die man dokumentarisch als Datenbank bezeichnet. Wie die weiteren Ausführungen noch zeigen werden, kann die Aufbereitung zur Folge haben, dass diese umfangreichere Datensammlung am Ende eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. (2) UrhG und damit ein Datenbankwerk (§ 4 Abs. (2) UrhG) darstellt. Geschieht diese Aufbereitung eher weniger intellektuell anspruchsvoll, aber mit einem nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Aufwand (an Zeit, personellen oder finanziellen Mitteln), so entsteht eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG.³

2.3 Erfassungsbögen, Masken, Schemata

Zur Erleichterung der Datenerhebung und -Erfassung werden häufig Hilfsmittel eingesetzt. Diese können etwa gedruckte Erfassungsbögen, vordefinierte Schemata für die zu erhebenden Datensätze, Case Report Forms (CRF) oder auch programmtechnisch vorgegebene Bildschirm-Masken sein, in die dann die entsprechenden Daten oder Datensätze einzutragen sind. Diese können bereits so ausgestaltet werden, dass sie als Mittel zur Qualitätssicherung dienen, indem sie beispielsweise nur ganz bestimmte Einträge zulassen. Von der Struktur her können diese Hilfsmittel relativ einfach, aber auch sehr ausdifferenziert sein und graphisch anspruchsvoll ausgestaltet sein. Wie später noch auszuführen sein wird, können damit derartige Hilfsmittel, insbesondere wenn sie ebenfalls Ergebnis eines intellektuellen und kreativen Schaffensakts sind, einem eigenständigen Rechtsschutz zugunsten desjenigen zugänglich sein, der diese Arbeitsmittel konkret geschaffen hat. Der Rechtsschutz für den Urheber setzt dabei schon auf einer sehr niedrigen Ebene an (§ 2 Abs. (1) Nr. 7 UrhG).⁴

2.4 Tabellen, Graphiken, Kennzeichen

Werden die hier maßgeblichen Daten aus der medizinischen Versorgung und Forschung ausgewertet (etwa durch Darstellung in optisch ansprechender Form), wird dies häufig als Tabelle oder als Graphik geschehen. Auch insoweit gilt der Slogan: „Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte.“ Damit stellt sich aber auch die Frage, ob solche graphischen Darstellungen in Printform oder etwa auf dem Bildschirm eines Computers, auf dem ein entsprechendes Auswertungsprogramm geladen ist, einem eigenständigen Rechtsschutz zugänglich sind, was häufig zu bejahen sein wird.

³ Vgl. dazu im Einzelnen Kap. 3.1. Siehe dazu auch den Datenbank-Nutzungsvertrag in Anhang 1 Musterverträge Urheber- und Verwertungsrecht.

⁴ Zur urheber- und wettbewerbsrechtlichen Problematik der Übernahme von Fragebogen-Items in RDE-Systeme siehe die gutachterliche Stellungnahme vom 30. Juni 2003 in Anhang 2.

Weiterhin liegt es nahe, insbesondere die Ergebnisse medizinischer Forschung (Forschungsberichte, Schulungsmaterialien,⁵ Datensammlungen, aber auch einzelne Tabellen, Graphiken und Präsentationsfolien) mit einem markanten Kennzeichen zu versehen, um auf diese Art und Weise die Herkunft des Ergebnisses/Dienstes zu symbolisieren, es gegenüber anderen unterscheidbar zu machen oder auch um Übernahmen oder Nachahmungen durch Dritte vorzubeugen. Solche Kennzeichen können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, rechtlich eigenständig geschützt werden.

2.5 Handbücher, Anleitungen, Leitlinien und SOPs

Eher klassischer Art sind weiterhin solche Produkte, die oft mehr oder weniger notwendiger Bestandteil eines IT-Systems sind oder im Rahmen von komplexen Vorgängen den Sachbearbeitern den Umgang mit solchen Systemen oder generell die praktische Arbeit erleichtern sollen. Die dabei vorfindlichen Handbücher und Anleitungen können gedruckte Produkte oder software-gestützte Anleitungen in elektronischer Form sein. Man spricht im letztgenannten Fall häufig auch von Online-Hilfen oder -Handbüchern, die am Bildschirm angezeigt werden. Deren Inhalte können vielfältig sein, und deren Ausgestaltung kann die unterschiedlichsten Elemente enthalten (Texte, Bilder, Graphiken, Ton, Bewegtbilder und vieles andere mehr). Durch elektronisch verfügbare Indices kann man in solchen elektronischen „Handbüchern“ häufig schneller und effektiver recherchieren als in deren Print-Äquivalent. Es liegt daher nahe, dass auch solche „elektronischen“ Handbücher des Rechtsschutzes bedürfen.

Für den medizinischen Bereich von großer Bedeutung sind Medizinische Leitlinien (Guidelines) und Standard Operating Procedures (SOP). Dabei handelt es sich um verbale Regelwerke, die nach urheberrechtlichen Kriterien problemlos in die Kategorie Sprachwerke nach § 2 Abs. (1) Nr. 1 UrhG einzuordnen sind.

2.6 Berichte, Studien, Fachbeiträge, Vorträge

Ebenfalls klassische Ergebnisse insbesondere der medizinischen Forschung sind Forschungsberichte, Studien, Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften, aber auch Vorträge bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen, die die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit präsentieren. Diese „Produkte“ können in Printform (als Bücher, Zeitschriften-Artikel, Manuskript etc.) ebenso vorliegen wie als elektronisches Äquivalent in Dateiform (ein Text als WORD-Datei, eine Vortragspräsentation als Powerpoint-Datei). Solche Dateien können dann wieder auf einem Datenträger verbreitet werden (etwa auf CD-ROM) oder der Allgemeinheit in unkörperlicher Form online zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für studienbegleitende Dokumente wie etwa das Study Protocol oder das Prüfprotokoll. In jedem Fall ergibt sich dabei – neben der relativ leicht zu beantwortenden Frage nach dem Rechtsschutz dieser Produkte – häufig das wegen der Vielzahl

⁵ Siehe dazu Kap. 2.6 und 2.7.

der Beteiligten nicht ganz so einfach zu lösende Problem der Allokation der bestehenden Verwertungsrechte zu den an diesem Vorgang Beteiligten.

2.7 Schulungsmaterial

Eine spezielle Art im Sinne der in Kap. 2.6 abgehandelten Ergebnisse stellen Schulungsmaterialien dar. Diese können aus einfachen Tabellen und Graphiken, aus Texten und Bildern, aus Folien oder Bildsequenzen ebenso bestehen wie aus einem kompletten IT-System, das interaktiv (online oder auf einem Rechner installiert) für Schulungszwecke eingesetzt wird. Wegen dieser unterschiedlichen Präsentationsformen auf den verschiedensten technischen Plattformen (von der Printform bis hin zum technikgestützten multimedialen Expertensystem) dürfte auch deren rechtlicher Schutz unterschiedlich ausgestaltet sein.

Je komplexer ein solches Schulungssystem dann im Einzelfall ist, kann dabei auch ein kaum noch nachvollziehbares Konglomerat von Verwertungsrechten derjenigen entstehen, die an der Entwicklung eines solchen Systems beteiligt waren. Das ist aber bei einem anderweitigen Datenbank- oder Multimedia-System durchaus auch nichts Ungewöhnliches.

2.8 Computerprogramme, Programm-Module

Weniger im Bereich der medizinischen Versorgung und eher im Zuge wissenschaftlicher Forschungsprojekte kann Ergebnis der dortigen Arbeit auch die Entwicklung eines vollständigen Computerprogramms, eines lauffähigen Programm-Moduls, einer Schnittstelle, einer Programm-Routine oder anderer Programm-Teile sein, die dann beispielsweise in ein Praxisverwaltungsprogramm integriert werden sollen. Solche Computerprogramme genießen unstreitig rechtlichen Schutz, sind aber stets auch zu unterscheiden von den Daten oder Datenbeständen, die mit Hilfe dieser Programme verarbeitet werden sollen.

Gerade die Entwicklung komplexerer Programme wird weiterhin unter Beteiligung verschiedener Entwickler geschehen, die entweder beim Auftraggeber (etwa einem Forschungsverbund) angestellt sind oder von diesem extern beauftragt werden (Software-Haus). Der Rechte-Klärung und Rechte-Zuordnung kommt dabei eine überragende Bedeutung zu, wenn man späteren rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten um die Verteilung der Verwertungsrechte vorbeugen will.

2.9 Experten- und Multimedia-Systeme

Experten- und Multimedia-Systeme sind komplexe informationstechnische Systeme, die aus Hardware, Software, Datenbeständen und eventuell weiteren Elementen bestehen. Hinsichtlich ihrer Relevanz für die hier anzustellenden Überlegungen schutzrechtlicher Art kann daher auf die Ausführungen in den Kapiteln 2.2 und 2.8 verwiesen werden.

2.10 Know-how, Erfahrung

Sowohl im Bereich der medizinischen Versorgung als auch im Bereich entsprechender Forschungen entstehen nicht nur wohldefinierte und identifizierbare Ergebnisse, Dienstleistungen und Produkte. Auch das Know-how der an der Erstellung von Studien oder an Forschungsprojekten beteiligten Personen und Institutionen vermehrt sich und wirkt sich als fachliches Wissen oder als Erfahrung förderlich für zukünftige ähnliche Projekte aus. Gerade dieser Know-how-Zuwachs bei einzelnen Personen oder Institutionen macht in vielen Fällen den wichtigsten Mehrwert aus, der sich dann auch in „angreifbaren“ und „begreifbaren“ Ergebnissen im oben genannten Sinn niederschlägt.

Damit stellt sich die Frage, ob dieses Wissen „in den Köpfen“ und Archiven der Beteiligten, aber auch die Inhalte, die sich in den vorstehend dargestellten konkreten Diensten und Produkten niederschlagen, einem eigenständigen rechtlichen Schutz zugänglich sind. Kann überhaupt – und wenn ja, wie – verhindert werden, dass dieses Know-how abfließt, indem beispielsweise erfahrene Mitarbeiter abgeworben oder die Inhalte von Studien, Publikationen, Präsentationen etc. von Dritten übernommen werden? Bestehen Beteiligungsrechte an den Erträgen, wenn dieses Know-how sich wirtschaftlich verwerten lässt?

2.11 Technische Verfahren, Erfindungen

Weitere Ergebnisse der Tätigkeit der hier maßgeblichen Akteure in Versorgung und medizinischer Forschung können auch in der Festlegung/Standardisierung der Verfahren bestehen, die zur Erfassung, Aufbereitung und Transferierung der Daten, etwa von einem Praxisverwaltungssystem zum zentralen System der Studien-durchführenden Stelle, zur Anwendung kommen⁶. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Verfahren und den begleitenden konkreten Ergebnissen, wie etwa Beschreibungen, Datenmodellen etc.

Theoretisch denkbar wäre ferner auch die Entstehung von Erfindungen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von medizinischer Versorgung und Forschung. Ansätze dafür sind allerdings weder aus dem Pflichtenheft zu diesem Gutachten noch aus den begleitenden Projektpapieren ersichtlich und nach den Erfahrungen der Autoren dieses Gutachtens auch bei den hier betrachteten medizinischen Verbänden nur selten auszumachen.

⁶ Verschiedene solcher Szenarien, auf die auch im nachfolgenden Text mehrfach Bezug genommen wird, ergaben sich aus einer Analyse der Anwendungsfälle, die im Rahmen des TMF-Projekts „Schnittstellen zwischen Dokumentationssystemen in Forschung und Versorgung“ (Nr. V022-02) näher beschrieben wurden. Unterschieden werden dabei insbesondere die drei Szenarien (1) Generieren von Forschungsdaten in der Versorgung, (2) Wissenstransfer von der Forschung in die Versorgung und (3) die direkte Verketzung der vorgenannten Szenarien. Für weiterführende Informationen zum Projekt sei auf die entsprechende Internetseite der TMF verwiesen (www.tmf-ev.de > Themen & Projekte > Projekt V022-02).

3 Rechtliche Schutzkonzepte

Die in Kapitel 2. dargestellte Vielzahl möglicher Schutzobjekte spiegelt sich wider in einer (nahezu) ebenso großen Zahl verschiedener rechtlicher Schutzkonzepte. Davon erfassen einzelne dieser Konzepte zum Teil mehrere der genannten Schutzobjekte; so gilt etwa das Urheberrecht für Bücher, Studien, Texte, Software und mitunter auch Datensammlungen. Andere Rechtsmaterien – wie etwa das Patentrecht – haben einen sehr eng begrenzten Anwendungsbereich. Wieder andere – so etwa das Wettbewerbsrecht – bieten lediglich einen reflexartigen rechtlichen Schutz für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen in bestimmten Kontexten (etwa im Wettbewerb mehrerer Anbieter).

Wegen dieser deutlich unterschiedlichen Schutzansätze sollen deshalb im Folgenden die grundsätzlich in Betracht kommenden rechtlichen Schutzkonzepte in ihren Grundzügen und Voraussetzungen kurz vorgestellt und ihre Einschlägigkeit für bestimmte Schutzobjekte beurteilt werden.

3.1 Urheberrecht

Den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) definiert § 1 UrhG wie folgt: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“. Diese Definition enthält ihrerseits aber ebenfalls definitionsbedürftige Begriffe, nämlich den Begriff des „Urhebers“ und den des „Werks“. „Urheber“ ist dabei nach § 7 UrhG der Schöpfer eines Werks.

Der Werkbegriff als solcher wird gesetzlich vor allem klargestellt durch die exemplarische Auflistung in § 2 Abs. (1) UrhG, wo es unter anderem heißt:

„Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

[...]

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;

6. *Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*
7. *Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.“*

Bereits aus dieser (nicht abschließenden) Aufzählung urheberrechtlich geschützter Objekte wird klar, dass Forschungsberichte und Studien ebenso wie Tabellen oder auch medizinische oder pharmazeutische Bild- und Filmelemente (etwa in Lehrmaterialien) durchaus „geschützte Werke“ im Sinne des § 2 Abs. (1) UrhG sein können. Wenn hier von „können“ die Rede ist, so hat dies seinen maßgeblichen Grund in der Regelung des § 2 Abs. (2) UrhG; denn dieser bestimmt ausdrücklich, dass „nur persönliche geistige Schöpfungen“ Werke im Sinne des UrhG sind. An die dabei notwendige „Schöpfungshöhe“ werden allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt.⁷ Aus diesem Grunde können auch in bestimmter Art und Weise strukturierte Fragebögen (Case Report Forms, CRFs) durchaus Werkqualität besitzen und damit urheberrechtlichen Schutz genießen. Dem steht insbesondere auch nicht entgegen, dass solche CRFs mitunter im Internet veröffentlicht sind – diese Tatsache bedeutet nicht, dass die CRFs urheberrechtlich nicht geschützt sind.

Exkurs: Von Vertretern medizinischer Verbände ist nach der Statthaftigkeit der zulässigen Verwendung solcher Fragebögen gefragt worden.⁸ Hier gelten keine anderen Regeln als bei sonstigen Werken. Weder ist die Verwertung aufgrund Bereitstellung im Internet ohne weiteres und in beliebigem Umfang statthaft, noch gibt es eine Art „Zentrale“, die über die Urheberrechte an Fragebögen Auskunft geben könnte. Lässt sich die Urheberschaft nicht klären, bleibt kein anderer Weg, als bei der Stelle um Verwendungserlaubnis nachzusehen, die den Fragebogen im Internet veröffentlicht hat. Antwortet sie trotz mehrfacher Nachfrage nicht, so gibt sie nach Auffassung der Autoren zwar zu erkennen, auf Lizenzvereinbarungen keinen Wert zu legen. Vor späteren Untersagungen der weiteren Verwendung schützt dies den Verwender und Verwerter allerdings nicht.

Die Vorschrift des § 2 Abs. (2) UrhG stellt damit klar, dass es sich bei einem „Werk“ stets um die individuelle Ausprägung des Schaffens eines Menschen handeln muss. Fehlt beispielsweise einer Tabelle jedwede Individualität etwa deshalb, weil sie aufgrund strikter Vorgaben der einschlägigen Wissenschaftsdisziplin nur in der konkreten Darstellungsweise und nicht anders sinnvoll möglich ist, so wäre sie auf eine reine Faktenzusammenstellung reduziert. Reine Fakten sind aber nicht Ausdruck individueller Darstellungsvariation, damit keine „Schöpfung“ und also auch kein „Werk“ im Sinne des § 2 Abs. (2) UrhG.

Aber auch reine „Maschinenergebnisse“, wie etwa vollautomatisch mithilfe von Programmen generierte Ergebnisse (Beispiel: eine über einen Zufallsgene-

⁷ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage München 2006; § 2 UrhG, Rdn. 20 ff.

⁸ Siehe hierzu auch die im Anhang 2 abgedruckte gutachterliche Stellungnahme „Übernahme von Fragebogen-Items in RDE-Systeme“.